

# INFO - Blatt

## Heckblaulicht und Straßenräumer

Bei den Feuerwehren wird häufig der Wunsch nach einer besseren Wahrnehmbarkeit der Einsatzfahrzeuge während der Alarmfahrt und an der Einsatzstelle geäußert. Dies soll durch Kennleuchten mit einer Hauptabstrahlrichtung („**Straßenräumer**“) und rückwärtige Rundumkennleuchten (RKL) („**Heckblaulicht**“) für blaues Blinklicht erreicht werden.

Nach vorn gerichtete „**Straßenräumer**“ sind an Feuerwehrfahrzeugen zulässig, jedoch bei mehrspurigen Fahrzeugen nur in Verbindung mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (**Rundumlicht**), siehe § 52 Abs. 2 StVZO.

Die geometrische Sichtbarkeit des vorderen blauen Blinklichtes ist wie folgt geregelt:

Vertikalwinkel      nach oben: mindestens 4°  
                          nach unten: Der Schenkel des Sichtwinkels muß die Fahrbahn in einer Entfernung von 20 m vom Fahrzeugumriß berühren.

Horizontalwinkel:   Jeweils 135° nach links und rechts von vorne aus gesehen.

Sind an einem Fahrzeug mehrere Kennleuchten angebracht, so genügt es, wenn in dem vorstehend festgelegten Bereich immer eine Kennleuchte sichtbar ist. Ist jedoch keine Kennleuchte in diesem Bereich sichtbar, müssen weitere Kennleuchten für blaues Blinklicht angebaut werden.

Diese geometrische Sichtbarkeit ist durch den Bundesminister für Verkehr (BMV/StV 7 – 8098 Va/70 vom 14.5.1970, VkB 1970 S. 336) bestimmt worden.

„**Heckblaulicht**“ und „**Straßenräumer**“ müssen einzeln abschaltbar sein, damit verhindert werden kann, daß bei Alarmfahrt im Zugverband oder in der Kolonne der Fahrer des dahinter fahrenden bzw. vorausfahrenden Fahrzeuges geblendet wird.

„**Heckblaulicht**“ und „**Straßenräumer**“ dürfen nur zusammen mit den vorderen blauen Rundumkennlicht einschaltbar sein.

Durch den nachträglichen Anbau von „**Heckblaulicht**“ und „**Straßenräumer**“ wird weder eine erneute technische Abnahme noch eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere notwendig.